



### FRAGE

---

Besteht für die Abteilungen I, II, III und V des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern gegenüber dem BAföG-Amt für Studierende, die „Schüler-BAföG“ erhalten, eine Mitteilungs- und Auskunftspflicht?

### ANTWORT

---

Die Abteilungen haben gegenüber dem BAföG-Amt für Studierende, die „Schüler-BAföG“ erhalten, eine Mitteilungs- und Auskunftspflicht. Die Verletzung der Mitteilungs- und Auskunftspflicht kann gem. [§ 58 Abs. 1 Nr. 2 und 2a BAföG](#) mit einer Geldbuße von bis zu 2500 Euro geahndet werden.

### ERLÄUTERUNGEN

---

#### 1. Rechtliche Grundlage

Werden Studierende nach dem BAföG gefördert („Schüler-BAföG“) UND erstellt die Abteilung des Staatsinstituts eine Bescheinigung gem. [§ 9 Abs. 2 BAföG](#) über die Eignung des Auszubildenden ([Formblatt 2](#)), besteht nach [§ 47 Abs. 3 BAföG](#) für die Abteilungen eine Mitteilungspflicht gegenüber dem BAföG-Amt.

Die Mitteilungspflicht beschränkt sich auf

- den Nichtantritt
- den Abbruch oder
- die Unterbrechung der Ausbildung.

Nach der Verwaltungsvorschrift [20.2.2 zu § 20 BAföG Abs. 2](#) wird von einer Unterbrechung der Ausbildung ausgegangen,

- wenn der/die Studierende aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen den Unterricht an mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen versäumt.
- Als Unterbrechung gelten auch kürzere tageweise Unterbrechungen, wenn sie insgesamt 30 Prozent der gesamten monatlichen Unterrichtszeit erreichen.

Die Unterbrechung führt nach [§ 20 Abs. 2 BAföG](#) zur Rückzahlung der Ausbildungsförderungsleistungen.

Neben der Mitteilungspflicht sind die Abteilungen gegenüber dem zuständigen BAföG-Amt im Einzelfall gem. [§ 47 Abs. 2 BAföG](#) verpflichtet, „auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätte zu gestatten, soweit es die Durchführung dieses Gesetzes ... erfordert.“